



Satzung über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf-Süd"

Rechtsgrundlagen

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 2024 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen.....	1
§ 1 Anordnung der Veränderungssperre	3
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre	3
§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre	3
§ 4 Geltungsdauer	3
§ 5 Inkrafttreten.....	4



§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung (städtebaulich geordnete Entwicklung im Innerortsbereich) im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf-Süd" 4. Änderung, Gemarkung Miersdorf, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf das Flurstück 101 Flur 7 der Gemarkung Miersdorf.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan des künftigen Planbereichs des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf-Süd" 4. Änderung maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.



§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 02.07.2024

Philipp Martens
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage/n: Anlage 1 Geltungsbereich



Anlage 1 Geltungsbereich

